



Gemeinde Rastede
54. Änderung des Flächennutzungsplanes
Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB
und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 23.05.2012	<p>Ich bitte darum, entweder den Bebauungsplan Nr. 68 e oder diese Flächennutzungsplanänderung im Bereich der Grünfläche so zu harmonisieren, dass der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden kann. Dies ist trotz meiner bisherigen Hinweise in beiden Verfahren noch nicht der Fall.</p> <p>Meine Stellungnahme zum Wallheckenausgleich in der teilweise parallelen verbindlichen Bauleitplanung (Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88) ist auch mit dieser Planung (s. Kapitel 2.4.2 des Umweltberichtes) zu beachten.</p> <p>Die Oberflächenentwässerungsplanung ist meiner Unteren Wasserbehörde noch zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht nachgekommen. Eine Harmonisierung ist nicht erforderlich. Die im Bebauungsplan Nr. 68 E (der Bebauungsplan befindet sich noch im Aufstellungsverfahren) festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit teilweise überlagernder Festsetzung einer Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses ist in der 54. Flächennutzungsplanänderung als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Grünanlagen und Regenrückhaltebecken“ dargestellt. Aus dieser Darstellung ist eine Maßnahmenfläche und eine Fläche für die Wasserwirtschaft auf Ebene des Bebauungsplanes entwickelbar. Die Abgrenzungen im Bebauungsplan und in der Flächennutzungsplanänderung sind nahezu identisch, wobei festzuhalten ist, dass der Flächennutzungsplan keine parzellenscharfen Darstellungen trifft. Die in der 54. Flächennutzungsplanänderung dargestellte Grünfläche erstreckt sich lediglich weiter in Richtung Westen, um bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans das städtebauliche Ziel zu verdeutlichen, einen durchgängigen Grünstreifen als Puffer zwischen Gewerbe- und Wohngebiet zu entwickeln. Die außerhalb des Bebauungsplanes Nr. 68 E gelegenen Grünflächen sollen im Rahmen eines zweiten Bauabschnitts des Wohngebietes „Nördlich der Havelstraße“ als Maßnahmenflächen festgesetzt werden.</p> <p>Die Gemeinde hält unter Berücksichtigung des gesetzlich definierten Vorrangs von Vermeidungs- vor Ausgleichsmaßnahmen sowie der bereits in der Eingriffsregelung berücksichtigten Funktionsminderung der Wallhecken durch die heranrückende Bebauung weitere Änderungen nicht für erforderlich. Auf die Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 88 sei im weiteren verwiesen.</p> <p>Der Anregung wird nachgekommen. Ein entsprechender Genehmigungsantrag wird gestellt.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Ich bitte darum, die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 11.05.2012 zu beachten und angesichts der Nähe des Plangebietes zur A 29, zur A 293 und zu den Kreisstraßen 131 und 144 den Nachweis zu führen, dass Verkehrslärmkonflikte ausgeschlossen sind.	<p>Der Anregung wurde nachgekommen. Ein entsprechendes Schallgutachten wurde erstellt (ted technologie entwicklungen & dienstleistungen GmbH: Schallimmissionsprognose im Rahmen der 54. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rastede; Bremerhaven, 19.06.2012). Im Zuge des Schallgutachtens wurden die Geräuschimmissionen durch den Straßenverkehr auf den benachbarten Verkehrswegen ermittelt und beurteilt. Die wesentlichen Ergebnisse werden nachstehend wiedergegeben:</p> <p>Die Schallgutachter haben die Geräuschemissionen durch die BAB A 29, die BAB A 293 sowie dem Zubringer von der BAB A 29 auf die BAB A 293 in Fahrtrichtung Loy berücksichtigt. Die Eingangsdaten basieren auf einer bundesweiten Verkehrszählung aus dem Jahr 2010. Desweiteren wurden die Geräuschemissionen durch die Oldenburger Straße K 131, die Braker Chaussee K 135, die Butjadinger Straße K 143 und die Schulstraße K 144 berücksichtigt. Die Eingangsdaten auf diesen Verkehrswegen basieren auf Zählungen mit automatischen Zähleinrichtungen, die durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr im Jahr 2011 durchgeführt wurden. Bezogen auf einen Prognosehorizont für das Jahr 2030 wurde eine Verkehrszunahme von 1 % berücksichtigt.</p> <p>Die ermittelten Immissionsraster zeigen, dass tagsüber in <u>Erdgeschosshöhe</u> der nach der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete geltende Orientierungswert von 55 dB(A) in einem Teilbereich des Plangebietes überschritten wird. Die Überschreitung beträgt an der westlichen Plangebietsgrenze 1 dB. In der Nachtzeit wird der Orientierungswert im gesamten Planbereich überschritten. Die Überschreitung beträgt an der westlichen Plangebietsgrenze maximal 3 dB, an der östlichen Grenze 1 dB.</p> <p>In Höhe des <u>Dachgeschosses</u> stellt sich tagsüber der Bereich mit einer Orientierungswertüberschreitung ausgedehnter dar. Die Überschreitung beträgt an der westlichen Plangebietsgrenze maximal 2 dB. In der Nachtzeit wird der Orientierungswert der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) im gesamten Plangebiet überschritten. Die Überschreitung beträgt an der östlichen Plangebietsgrenze 2 dB und an der westlichen Grenze maximal 4 dB.</p> <p>Im südlichen Bereich des Plangebietes stellen sich die Überschreitungen geringer dar, da sich durch die vorgelagerten Gebäude an der Oldenburger Straße, der Memelstraße und der Havelstraße Pegelminderungen durch Abschirmungen ergeben. Etwaige Bebauungen innerhalb des Plangebietes bewirken ebenfalls Pegelminderungen, so dass nach der ersten oder zweiten Baureihe ausgehend von der westlichen Plangebietsgrenze nachts nur noch geringfügige Überschreitungen der Orientierungswerte zu erwarten sind.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<p>Ich kann aus der Abwägung / Beschlussempfehlung zu meiner Stellungnahme vom 23.02.2012 sowie aus Kapitel 3.2.7 der Begründung noch nicht erkennen, dass eine Lokalisierung der raumordnerisch gesicherten Ferngasleitung in Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsträger stattgefunden hat. Bei Lage innerhalb des Planbereiches wäre sie in die Planzeichnung zu übernehmen. Ich bitte darum, mir spätestens im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu dieser Planung die Stellungnahme des zuständigen Leitungsträgers vorzulegen.</p> <p>Mit Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 13.02.2012, die mir nicht vorliegt, scheint der Nachweis erbracht, dass Konflikte zwischen landwirtschaftlichen Betrieben zu mit dieser Planung ermöglichten Nutzungen (Geruchsimmissionen) ausgeschlossen sind. Deshalb halte ich die Aussage in den Kapiteln 1.2 und 2.3.6 des Umweltberichtes und im Kapitel 3.2.4 der Begründung, Geruchsimmissionen könnten als typische Begleiterscheinungen für den ländlichen Bereich nicht als unzulässige Störung angesehen werden und seien von den Bewohnern der Ortschaft hinzunehmen, für unglücklich formuliert, weil sie m. E. öffentlich-rechtliche Immissionsschutzansprüche in Frage stellt.</p> <p>Ich empfehle deshalb, diese Aussagen entweder anders zu formulieren (s. einleuchtende und transparente Abwägung / Beschlussempfehlung zu meiner diesbezüglichen Stellungnahme vom 23.02.2012) oder zu streichen.</p> <p>Ich empfehle, den Bestandsplan Biotoptypen und Nutzungen dem Umweltbericht als Anhang formell zuzuordnen (s. Inhaltsverzeichnis).</p>	<p>Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts werden im gesamten Plangebiet eingehalten.</p> <p>Um dem Schutzzweck innerhalb von Wohnräumen Rechnung zu tragen, haben die Schallgutachter Lärmpegelbereiche ermittelt. Für das gesamte Plangebiet hat sich der Lärmpegelbereich II ergeben.</p> <p>Belange des Immissionsschutzes stehen damit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Die Begründung wird um die vorstehenden Ausführungen redaktionell ergänzt. Der Lärmpegelbereichs II wird auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt.</p> <p>Nach den der Gemeinde vorliegenden Informationen liegt die Gasleitung in diesem Bereich innerhalb des Brombeerweges und damit außerhalb des Geltungsbereiches. Dies ist auch in Kapitel 3.2.7 entsprechend ausgeführt.</p> <p>In dem nebenstehend angesprochenen Hinweis geht es um die Immissionen aus der landwirtschaftlichen Flächennutzung. Diese Immissionen sind als typisch für den ländlichen Bereich anzusehen und treten sporadisch auf. Der Hinweis macht lediglich potenzielle Bauinteressenten auf diesen Umstand aufmerksam. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird der Hinweis wie folgt umformuliert: Von der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächennutzung können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Geruchsimmissionen ausgehen. Sie stellen eine typische Begleiterscheinung für den ländlichen Bereich dar. Die von ordnungsgemäßer Flächenbewirtschaftung ausgehenden Geruchsimmissionen sind hinzunehmen.</p> <p>Der Anregung wird nachgekommen. Der Bestandsplan wird an den Teil II (Umweltbericht) angefügt.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1a	Fortsetzung Landkreis Ammerland Landkreis Ammerland 23.08.2012	<p>Die Bekanntmachung der Auslegung in der Nordwestzeitung am 15.02.2012 sollte Eingang in den Verfahrensvermerk zur öffentlichen Auslegung finden.</p> <p>Anliegenden Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration vom 09.08.2011 (Az.: 501.2-21013.4, s. a. mein Rundschreiben an alle Ammerländer Gemeinden / Stadt vom 15.08.2011) übermittle ich nochmals mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung (s. Kartengrundlagen entsprechend Anlage 15).</p> <p>Da die Planunterlagen nicht grundsätzlich geändert worden sind, verweise ich auf meine Stellungnahme vom 23.05.2012, die weiterhin Bestand hat. Nur meine verfahrensrechtlichen Anregungen (Verfahrensvermerk) sind überholt (weitere Auslegung bei geänderter Hauptsatzung).</p> <p>Ich habe allerdings folgende neue Anregungen zu dieser Planung:</p> <p>Für meine Untere Denkmalschutzbehörde weise ich darauf hin, dass in der Nähe des Plangebietes laut Oldenburger Jahrbuch (Sonderdruck Rastede) ein Bodenfund östlich der Oldenburger Straße und beidseitig der Schulstraße verzeichnet ist. Danach handelt es sich um Dünenbildungen; ob Gräber dabei sind, ist fraglich.</p> <p>Sollten aus straßenverkehrlichen Gründen im Zuge der Kreisstraße 131 weitere Maßnahmen (Lichtsignalanlage/ Querungshilfe) erforderlich werden, so weise ich für meine Straßenverkehrsbehörde darauf hin, dass die Kosten von der Gemeinde Rastede zu tragen wären.</p>	<p>Der Anregung wird nachgekommen. Der Verfahrensvermerk wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird nachgekommen. Der Runderlass wird beachtet.</p> <p>Es wird auf die oben stehende Abwägung zur Stellungnahme des Landkreises Ammerland vom 23.05.2012 verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Ausführungen werden in der Begründung ergänzt. Zudem wird folgender Hinweis in der Begründung ergänzt:</p> <p>Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg – oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
2	<p>OOWV Georgstraße 4 26191 Brake</p> <p>22.05.2012 und 30.05.2012</p> <p><i>OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 09.02.2012</i></p>	<p>In unserem Schreiben vom 09.02.2012 – T la-146/12/Sa-Ca – haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem oben genannten Vorhaben abgegeben.</p> <p>Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.</p> <p><i>Wir haben von der o. g. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rastede Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken zu äußern. Inwieweit das vorhandene Versorgungsnetz einer Erweiterung bedarf, bleibt vorbehalten.</i></p> <p><i>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</i></p> <p><i>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel.: 04488/845211, in der Örtlichkeit an.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 09.02.2012 wird nachstehend wiedergegeben. Die Abwägung wird beibehalten. Die redaktionellen Ergänzungen wurden bereits in den Planunterlagen berücksichtigt.</p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um die nebenstehenden Hinweise ergänzt.</i></p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
3	<p>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</p> <p>11.05.2012</p>	<p>Das Plangebiet o. g. Bauleitpläne liegt südlich des Straßenzuges A 293/B 211, östlich des Autobahnkreuzes A 29/A 293 und der K 131 und nördlich der K 144. Vorgesehen ist die Ausweisung eines insgesamt rd. 7 ha großen Bereiches als Wohngebiet (davon rd. 3,9 ha für den Bebauungsplan Nr. 88).</p> <p>Die Belange der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL) sind betroffen.</p> <p>Folgendes ist zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die verkehrliche Anbindung der Wohnbauflächen an das übergeordnete Straßennetz soll gemäß Ziff. 3.2.5 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ausschließlich über die Havelstraße zur K 131 oder K 144 erfolgen. Lediglich die Grünfläche soll eine Anbindung an den Brombeerweg erhalten. Ziff. 1 meiner Stellungnahme vom 23.02.2012 ist somit erledigt.2. Das Plangebiet ist insbesondere durch die vom Verkehr auf der A 29, der A 293 und den Kreisstraßen ausgehenden Emissionen belastet. NLStBV-OL liegt eine Ermittlung der Emissionskontingente für die Gewerbeentwicklungsfläche des Büros ted. Bremerhaven vom 15.04.2011 (Projekt Nr. 11.035-5) vor. <p>Dieser kann nicht entnommen werden, ob die vom Straßenverkehr ausgehenden Schallemissionen in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Den Begründungen der Bauleitpläne sind ebenfalls keine Angaben zu den Belastungen des Plangebietes durch den Straßenverkehrslärm und evtl. erforderlichen Schutzmaßnahmen zu entnehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde ein Schallgutachten erstellt (ted technologie entwicklungen & dienstleistungen GmbH: Schallimmissionsprognose im Rahmen der 54. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rastede; Bremerhaven, 19.06.2012). Im Zuge des Schallgutachtens wurden die Geräuschemissionen durch den Straßenverkehr auf den benachbarten Verkehrswegen ermittelt und beurteilt.</p> <p>Die ermittelten Immissionsraster zeigen, dass tagsüber in <u>Erdgeschosshöhe</u> der nach der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete geltende Orientierungswert von 55 dB(A) in einem Teilbereich des Plangebietes überschritten wird. Die Überschreitung beträgt an der westlichen Plangebietsgrenze 1 dB. In der Nachtzeit wird der Orientierungswert im gesamten Planbereich überschritten. Die Überschreitung beträgt an der westlichen Plangebietsgrenze maximal 3 dB, an der östlichen Grenze 1 dB.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	<p>Ich weise darauf hin, dass für die neu geplanten Nutzungen gegenüber den Trägern der Straßenbaulast der A 29, A 293, K 131 und K 144 keine Ansprüche auf Immissionsschutz bestehen und bitte um Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in die Planzeichnung des Bebauungsplanes.</p> <p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Bedenken und Hinweise vor Veröffentlichung der Bauleitpläne.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung der gültigen Bauleitpläne einschließlich Begründung.</p>	<p>In Höhe des <u>Dachgeschosses</u> stellt sich tagsüber der Bereich mit einer Orientierungswertüberschreitung ausgedehnter dar. Die Überschreitung beträgt an der westlichen Plangebietsgrenze maximal 2 dB. In der Nachtzeit wird der Orientierungswert der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) im gesamten Plangebiet überschritten. Die Überschreitung beträgt an der östlichen Plangebietsgrenze 2 dB und an der westlichen Grenze maximal 4 dB.</p> <p>Im südlichen Bereich des Plangebietes stellen sich die Überschreitungen geringer dar, da sich durch die vorgelagerten Gebäude an der Oldenburger Straße, der Memelstraße und der Havelstraße Pegelminderungen durch Abschirmungen ergeben. Etwaige Bebauungen innerhalb des Plangebietes bewirken ebenfalls Pegelminderungen, so dass nach der ersten oder zweiten Baureihe ausgehend von der westlichen Plangebietsgrenze nachts nur noch geringfügige Überschreitungen der Orientierungswerte zu erwarten sind.</p> <p>Um dem Schutzzweck innerhalb von Wohnräumen Rechnung zu tragen, haben die Schallgutachter Lärmpegelbereiche ermittelt. Für das gesamte Plangebiet hat sich der Lärmpegelbereich II ergeben. Belange des Immissionsschutzes stehen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 damit nicht entgegen. Die Begründung wird um die vorstehenden Ausführungen redaktionell ergänzt. Der Lärmpegelbereichs II wird auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt.</p> <p>Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten. Ein Hinweis auf der Planzeichnung wird nicht für erforderlich gehalten.</p> <p>Der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird das Ergebnis der Abwägung und eine rechtswirksame Flächennutzungsplanänderung nach Abschluss des Verfahrens übersandt.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
3a	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg 27.07.2012	<p>Das Plangebiet o. g. Bauleitpläne liegt südlich des Straßenzuges A 293/B 211, östlich des Autobahnkreuzes A 29/A 293 und der K 131 und nördlich der K 144. Vorgesehen ist die Ausweisung eines insgesamt rd. 7 ha großen Bereiches als Wohngebiet (davon rd. 3,9 ha für den Bauungsplan Nr. 88).</p> <p>Die in den Stellungnahmen vom 23.02.2012 und vom 11.50.2012 gegebenen Anregungen und Hinweise werden im aktuell vorliegenden Bebauungsplanentwurf berücksichtigt.</p> <p>Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde nicht geändert.</p> <p>Zu den vorliegenden Bauleitplänen sind keine Anregungen oder Hinweise vorzutragen.</p> <p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Bedenken und Hinweise vor Veröffentlichung der Bauleitpläne.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung der gültigen Bauleitpläne.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird das Ergebnis der Abwägung und eine rechtswirksame Flächennutzungsplanänderung nach Abschluss des Verfahrens übersandt.</p>
4	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest Ammerländer Heerstraße 140 26129 Oldenburg 29.05.2012	<p>Vielen Danke für die Ankündigung o. g. Baumaßnahme.</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit E-Mail vom 06.02.2012 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH vom 06.02.2012 ist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen. Sie wird nachfolgend wiedergegeben, einschließlich der entsprechenden Abwägungsentscheidung.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	<i>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Ammerländer Heerstraße 140 26129 Oldenburg 06.02.2012</i>	<i>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Bau- maßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zustän- digen Ressort Produktion Technische Infrastruktur Oldenburg, Ammerländer Heerstraße 140, 26129 Oldenburg, Tel. (0441) 2 34 - 68 75, so früh wie möglich, mindestens 8 Wochen vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Telekom wird rechtzeitig informiert.</i>
Keine Anregungen und Bedenken hatten: <ol style="list-style-type: none">1. Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 05.06.2012 und 23.08.20122. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems, Schreiben vom 21.05.20123. TenneT TSO GmbH, Schreiben vom 08.05.2012 und 01.06.2012 und 25.07.20124. E.ON NETZ GmbH, Schreiben vom 09.05.2012 und 30.07.20125. Polizei Rastede, Schreiben vom 15.05.20126. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Ol-Nord, Schreiben vom 22.05.20127. ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Schreiben vom 14.05.2012 und 05.06.2012 und 02.08.20128. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Schreiben vom 06.06.2012 und 14.08.2012			



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Im Zuge der öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen eingereicht.	